



Gesetz- und Verordnungsblatt

für das Land Brandenburg

Teil II – Verordnungen

26. Jahrgang

Potsdam, den 23. Juli 2015

Nummer 33

Dritte Verordnung zur Änderung der Gymnasiale-Oberstufe-Verordnung

Vom 21. Juli 2015

Auf Grund des § 24 Absatz 4 und des § 60 Absatz 4 Nummer 1 des Brandenburgischen Schulgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 2. August 2002 (GVBl. I S. 78), von denen § 24 Absatz 4 zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 14. März 2014 (GVBl. Nr. 14) geändert worden ist, verordnet der Minister für Bildung, Jugend und Sport:

Artikel 1

Die Gymnasiale-Oberstufe-Verordnung vom 21. August 2009 (GVBl. II S. 578), die zuletzt durch Verordnung vom 15. Mai 2013 (GVBl. II Nr. 38) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. § 10 Absatz 2 wird wie folgt gefasst:

„(2) Die schriftlichen Prüfungsfächer sind aus den Fächern auf erhöhtem Anforderungsniveau auszuwählen, wobei sich darunter zwei der drei Fächer Deutsch, Mathematik oder einer fortgeführten Fremdsprache befinden müssen. Sofern das Fach Englisch oder das Fach Französisch als schriftliches Prüfungsfach gewählt wird, ist die mündliche Leistungsfeststellung gemäß § 12 Absatz 3 in der als schriftliches Prüfungsfach gewählten Fremdsprache abzulegen. Werden beide Fremdsprachen als schriftliche Prüfungsfächer gewählt, ist jeweils eine mündliche Leistungsfeststellung in beiden Fremdsprachen abzulegen. Im berufsorientierten Schwerpunkt muss das Fach gemäß § 8 Absatz 3 ebenfalls schriftliches Prüfungsfach sein.“

2. § 12 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 2 wird wie folgt gefasst:

„(2) Im ersten bis dritten Schulhalbjahr der Qualifikationsphase kann in den Fächern auf erhöhtem und grundlegendem Anforderungsniveau ein Anderer Leistungsnachweis erbracht werden. Die Anzahl der verbindlich zu erbringenden Klausuren bleibt hiervon unberührt.“

- b) Absatz 3 Satz 3 wird wie folgt gefasst:

„Die Sätze 1 und 2 gelten nicht für altsprachliche Fächer.“

3. § 19 Absatz 1 Satz 1 wird wie folgt gefasst:

„Zur Abiturprüfung wird zugelassen, wer die Mindestanforderungen für den Erwerb der allgemeinen Hochschulreife gemäß § 30 Absatz 5 und die Mindestbelegverpflichtung gemäß § 9 erfüllt.“

4. In § 22 Absatz 1 wird nach Satz 1 folgender Satz eingefügt:

„Eine Besondere Lernleistung kann auch in einem anderen als in den in Satz 1 genannten Fächern erbracht werden.“

5. In § 23 Absatz 3 wird nach Satz 1 folgender Satz eingefügt:

„Die Schulleiterin oder der Schulleiter prüft die Aufgabenvorschläge auf Übereinstimmung mit den Rechtsvorschriften.“

6. § 37 wird wie folgt gefasst:

„§ 37

Übergangsregelung

Schülerinnen und Schüler, die sich im Schuljahr 2014/2015 im ersten Jahr der Qualifikationsphase eines Gymnasiums, einer Gesamtschule oder eines beruflichen Gymnasiums befinden, setzen ihr Schulverhältnis auf der Grundlage der Gymnasiale-Oberstufe-Verordnung vom 21. August 2009 (GVBl. II S. 578), die durch Verordnung vom 15. Mai 2013 (GVBl. II Nr. 38) geändert worden ist, fort.“

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 1. August 2015 in Kraft.

Potsdam, den 21. Juli 2015

Der Minister für Bildung,
Jugend und Sport

In Vertretung
Dr. Thomas Drescher